

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

113

Förderrichtlinie zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414) im Programmteil Kommunale Infrastruktur (ohne die Programmtile Krankenhäuser und Wohnraum) sowie zum Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975) einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Kommunen –;

hier: Änderung

Bezug: Förderrichtlinie KIP Kommunen vom 30. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 167)

Die Förderrichtlinie KIP Kommunen wird wie folgt geändert:

In Nr. 3.3 Satz 3 werden die Umsetzungszeiträume verlängert, die Angabe „2019“ wird durch „2021“ und die Angabe „2018“ wird durch „2020“ ersetzt.

In Nr. 3.4 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni“ für den Anmeldezeitraum durch die Angabe „31. Dezember“ ersetzt. In Nr. 3.4 Satz 2 wird die Angabe „2018“ durch „2020“ und die Angabe „2019“ durch „2021“ ersetzt.

In Nr. 4.2 wird die Datumsangabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „im Jahr 2021“ ersetzt.

In Nr. 6.2 Satz 1 und 6 wird die Datumsangabe „30. Juni 2016“ durch den „31. Dezember 2016“ ersetzt.

In Nr. 7.4 Satz 1 wird die Angabe „voraussichtlich im vierten Quartal 2016“ durch die Angabe „ab dem ersten Quartal 2017“ ersetzt.

Nach Nr. 9.1.1 Satz 3 wird ein neuer Satz eingefügt:

„Die WIBank kann entsprechende Unterlagen als Nachweis anfordern.“

In Nr. 9.2.3 wird der Zeitraum für die Mittelabrufe verlängert, die Angabe „2018“ wird durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Nach Nr. 10.1.2 Satz 3 wird ein neuer Satz eingefügt:

„Mit Übersendung des Verwendungsnachweises sind zwei Fotos der fertiggestellten Maßnahme an die E-Mail-Adresse kip@hmdf.hessen.de zu übersenden und die entsprechenden Bildrechte zur Nutzung der Fotos an das HmDf zu übertragen.“

Nach Nr. 10.1.3 Satz 3 wird ein neuer Satz eingefügt:

„Bei refinanzierten Maßnahmen ist der Verwendungsnachweis mit Mittelabruf bei der WIBank einzureichen.“

In Nr. 10.2.3 wird die Jahresangabe „2019“ durch die Angabe „2021“ ersetzt.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2017

**Hessisches Ministerium
der Finanzen**
FV5013 A-001-IV 3/10
– Gült.-Verz. 3352 –

StAnz. 6/2018 S. 239

114

Förderrichtlinie zur Umsetzung des zweiten Teils des Gesetzes zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhaus-trägern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz – KIPG) vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 290), sowie des zweiten Kapitels des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), einschließlich der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung von Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VV-KInvFG) – Förderrichtlinie KIP Schule –

1. Allgemeines

1.1 Umsetzung des Bundesprogramms in Hessen

Mit dem Kapitel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), unterstützt der Bund die Länder und Kommunen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen mit insgesamt 3,5 Milliarden Euro für Investitionen dieser in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Der auf das Land Hessen entfallende Anteil der Bundesförderung beträgt 329.976.500 Euro (9,4279 Prozent des Programmolumens). Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den förderfähigen Kosten der Investitionsmaßnahmen. Den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgend ist in Hessen die Förderquote mit 75 Prozent Bundesförderung aufgegriffen worden. Spiegelbildlich ist bei der Umsetzung in Hessen ein mindestens 25-prozentiger Eigenanteil der öffentlichen Schulträger vorgesehen. Den finanzschwachen Schulträgerkommunen werden hierfür Darlehen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) von bis zu 110.002.000 Euro als Komplementärfinanzierung zur Verfügung gestellt.

1.2 Landesprogramm

Die Förderbereiche im Bundesprogramm bestimmen sich nach § 12 KInvFG. Das Bundesprogramm ist auf finanzschwache Schulträgerkommunen beschränkt. Mit dem zusätzlichen Landesprogramm sollen auch die übrigen hessischen öffentlichen Schulträger (inklusive dem Landeswohlfahrtsverband) in die Lage versetzt werden, ihre Schulinfrastruktur in dem zur dauerhaften Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang instand zu halten, zu sanieren, aus- oder zurückzubauen. Dafür werden den öffentlichen Schulträgern (im Folgenden auch als Kommunen bezeichnet) Darlehen der WIBank von bis zu 93.401.000 Euro zur Verfügung gestellt.

1.3 Entscheidung über die Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung oder Abschluss eines Darlehens für eine bestimmte Maßnahme besteht nicht. Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage 2 zum KIPG festgelegten Kontingente. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) inklusive der Anlage 2 und 3, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

2. Kontingentierung

2.1 Finanzschwachen Schulträgerkommunen steht ein Kontingent aus dem Bundesprogramm zur Verfügung. Darüber hinaus profitieren die an diesem Programm nicht antragsberechtigten hessischen öffentlichen Schulträger von einem Kontingent aus dem Landesprogramm. Ein zusätzliches Kontingent erhalten Schulträgerkommunen, die aufgrund der notwendig gewordenen Umverteilung im Bundesprogramm ein geringeres Kontingent aus diesem